

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragssatzung, GBS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragssatzung - GBS) vom 13.12.2018, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 04.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 1 Erhebungszweck und Erhebungsgebiet

Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Zahl „74,68 %“ durch die Zahl „66,94 %“, die Zahl „8,53 %“ durch die Zahl „7,35 %“ und die Zahl „16,79 %“ durch die Zahl „25,71 %“ ersetzt.

§ 3 Beitragsmaßstab und -höhe

Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Zahl „2,80 €“ durch die Zahl „3,00 €“ und die Zahl „1,89 €“ durch die Zahl „1,65 €“ ersetzt.

Absatz 2 Satz 4:

In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „100,80 €“ durch die Zahl „108,00 €“ und die Zahl „68,04 €“ durch die Zahl „59,40 €“ ersetzt.

§ 6 Beitragserhebung, Fälligkeit, Gästekarte und HATIX-Ticket

Absatz 1:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

¹Sofern die Anmeldung und Einziehung nicht gemäß § 7 erfolgt, ist der Gästebeitrag spätestens am ersten Werktag nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Rahmen der Anmeldung bei der Tourist-Information zu entrichten. ²Die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages erfolgen über das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren in Verbindung mit speziell dafür vorgesehenen Meldeschein- und Gästekartendruckvorlagen und der Möglichkeit, digitale Gästekarten auszustellen, oder über einen registrierten, fortlaufend nummerierten Meldescheinblock. ³Mit der

Anmeldung werden die erforderlichen Daten für den Gästebeitrag nach dieser Satzung in Verbindung mit den Daten gem. §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) erhoben. ⁴Der Zugang zum elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren erfolgt durch die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH und die Ausgabe der Druckvorlagen sowie der amtlichen Meldescheine durch die Tourist-Information. ⁵Der ausgegebene und fortlaufend nummerierte Meldeschein besteht aus:

- dem „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ nach den §§ 29, 30 BMG,
- dem „Meldeschein für die KBG“ nach den Bestimmungen dieser Satzung,
- dem „Meldeschein für das Gästeverzeichnis für den Vermieter“ nach den Bestimmungen dieser Satzung und
- der „Gästekarte“.

Absatz 2 Satz 2:

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte, entweder in digitaler oder in Papierform, an die Beitragspflichtigen ausgegeben; sofern die Anmeldung über den amtlichen Meldeschein erfolgt, sind die mitreisenden minderjährigen Kinder auf der Gästekarte der Eltern zahlenmäßig aufzuführen, beim elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren erhalten sie eine eigene Gästekarte.

§ 7 Pflichten der Wohnungsgeber

Absatz 2 Satz 1:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „hat die besonderen Wohnungsgeberpflichten einzuhalten“ durch die Wörter „ist verpflichtet,“ ersetzt.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. von den beherbergten Gästen spätestens bei Anreise die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 in das Formular des elektronischen Melde- und Gästekartenverfahrens vollständig aufzunehmen und die Daten an die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH zu übermitteln oder, sofern keine Teilnahme am elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren erfolgt, unmittelbar bei Anreise den amtlichen Meldeschein vollständig auszufüllen und unterschreiben zu lassen und die Gäste innerhalb einer Woche nach Ankunft unter Abgabe des „Meldeschein für die KBG“ unaufgefordert in der Tourist-Information anzumelden; die Gästekarte für die nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 und 5 und § 4 Absatz 2 befreiten Personen ist grundsätzlich zusammen mit dem „Meldeschein für die KBG“ und dem Fragebogen zur Gästebeitragsbefreiung abzugeben,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. von den Beitragspflichtigen Gästen unmittelbar bei Anreise den Gästebeitrag einzuziehen und ihnen die Gästekarte gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 auszustellen,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. den eingezogenen Gästebeitrag auf Basis der übermittelten beziehungsweise abgegebenen Anmeldungen innerhalb von sieben Tagen nach Festsetzung durch Abgabenbescheid an die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH abzuführen,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3a:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3a erhält folgende Fassung:

- 3a. die rechtzeitige und vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages sicherzustellen; Zahlungsverweigerungen oder Beitragsverkürzungen sind unverzüglich der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH anzuseigen,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3b:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3b wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

- 3b. verschriebene, ungültige oder ungenutzte Meldescheinvordrucke ebenfalls fortlaufend, spätestens nach Anforderung durch die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH, zusammen mit der Gästekarte abzugeben; danach werden nicht zurückgegebene und verlorene Meldescheinvordrucke von der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH durch Schätzung einer üblichen Belegung gegenüber dem Wohnungsgeber festgesetzt,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, für jedes Kalenderjahr über alle Personen einschließlich derer, die von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu führen; das Gästeverzeichnis ist vier Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 5:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. auf Verlangen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld das Gästeverzeichnis und die Buchungsunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen; die Mitarbeiter oder Beauftragten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 6:

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „Jeder Wohnungsgeber hat“ gestrichen.

Absatz 3:

Absatz 3 wird gestrichen.

§ 8
Haftung der Wohnungsgeber

Absatz 2:

In Absatz 2 wird das Wort samt Zahl „Satz 2“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 09.12.2025

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Bürgermeisterin